

Positionspapier der Interessengemeinschaften gegen das Schornsteinfegermonopol in der BRD

Die Interessengemeinschaft gegen das Schornsteinfegermonopol in der BRD und die Interessengemeinschaft für ein zeitgemäßes Schornsteinfegerwesen in der BRD sind freie Zusammenschlüsse von Mietern, Wohnungs- und Hausbesitzern, die sich für eine durchgreifende Veränderung im Bereich der Überwachung von Heizungsanlagen und sogenannter Feuerstätten einsetzen. Die bundesweit organisierten Bürger haben ein Positionspapier zu diesem Thema erarbeitet, das der Bundesregierung und den Bundesländern als Grundlage für Verfahrensweisen gleicher Sicherheit dienen und den entsprechenden Gremien zugeleitet werden soll. Die Interessengemeinschaften fordern eine direkte Beteiligung am Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß.

Inhalt:

0. Situationsbeschreibung

- 1. Freier Wettbewerb, keine Sonderrechte**
- 2. Haftungsrecht und handwerkliche Dienstleistung**
- 3. Überprüfungs – und Reinigungsintervalle**
- 4. Kontrolle**
- 5. Überarbeitung der derzeit geltenden Bestimmungen im Bereich des Emissionsschutzes**
- 6. Überleitungsmodus hinsichtlich des Schornsteinfegergesetzes**
- 7. Zusammenfassung**

0. Situationsbeschreibung

Das Papier zeigt Alternativen zum heutigen Schornsteinfegerwesen auf. Es beinhaltet sinnvolle sicherheitsrelevante und bürgerfreundliche Vorschläge zur Regelung der Überprüfung von Heizungsanlagen und zur Sicherstellung des Brand- und Immissionsschutzes.

Das heutige Gebietsmonopol der "Bezirksschornsteinfegermeister" beruht auf einer Änderung der Gewerbeordnung im Jahre 1935 zu Gunsten der Schornsteinfeger ((RGBl. I S. 508) [BVerfGE 1, 264 (265)] [BVerfGE 1, 264 (266)]). Es ist daher politisch inakzeptabel.

Die eigentliche Aufgabe des Schornsteinfegers, das Fegen von Schornsteinen, hat bei der heutigen Heiztechnik eine zu vernachlässigende praktische Bedeutung. So braucht man für eine Gasheizung, wo kein Ruß entsteht einen qualifizierten Servicefachmann, keinen Schornsteinfeger. Zu Zeiten der Verbrennung fester und später flüssiger Brennstoffe in einfachen Öfen war eine regelmäßige Reinigung von Schornsteinen in Hinblick auf den Brandschutz und die mögliche Gefährdung durch austretende Verbrennungsgase notwendig. Verpuffungen aber auch Rußansammlungen führten manchmal zu Bränden, die sich aber schon damals in den meisten Fällen auf den Schornstein beschränkten. 1937 hat der damalige Gesetzgeber, ohne demokratische Legitimation, das sogenannte Schornsteinfegergesetz erlassen, wie es im Wesentlichen heute noch gilt. Es schreibt eine regelmäßige Überwachung der Schornsteine / Rauchgasabzugsanlagen und der Feuerstätten durch Schornsteinfeger vor. Ein Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung gab es seit 1933 nicht mehr, den "Bezirksschornsteinfegermeistern" wurde es erlaubt, auch gegen den Willen der Eigentümer Wohnräume zu betreten.

Inzwischen hat der Fortschritt der Verbrennungstechnik bei Heizungsanlagen und bei der Kamintechnik diese Überwachungs- und Kontrolltätigkeit überwiegend überflüssig gemacht. Dennoch hat es der Gesetzgeber schlechthin versäumt, diesem Fortschritt Rechnung zu tragen und im Sinne der Bürger ein unsinniges und längst überholtes Gesetz zu verändern. Der bürokratische Moloch des Schornsteinfegergesetzes wendet heute noch Begriffe, wie Feuerstätte an, die Gefahren suggerieren, die es nicht mehr gibt.

Das heute noch geltende Schornsteinfegergesetz und die in den einzelnen Bundesländern hierzu erlassenen Verordnungen haben keine sachliche Grundlage mehr. Dass es in anderen europäischen Ländern ein derart restriktives Gesetz nicht gibt, stellt die bisherige Argumentation zum Erhalt dieses einmaligen Systems in Frage. Die europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das deutsche Schornsteinfegergesetz zumindest im Bereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gegen EU-Recht verstößt. Die von der Bundesregierung vorgebrachten Argumente, der Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr werden von der EU-Kommission so nicht akzeptiert. Auch die Interessengemeinschaften können der Argumentation der Bundesregierung nicht folgen. Sachverständige bestätigen diese Ansicht.

Dem Betretungsrecht des "Bezirksschornsteinfegermeisters" von Wohnraum steht der Artikel 13 des Grundgesetzes, Unverletzlichkeit der Wohnung, entgegen. Der Absatz 7 sagt eindeutig, dass Beschränkungen auf Grund eines Gesetzes nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchgeführt werden können. Die hier angegebenen Beispiele sind: Behebung der Raumnot, Bekämpfung von Seuchengefahr oder Schutz gefährdeter Jugendlicher. Von heutigen Heizanlagen gehen keine dringenden Gefahren aus, auch haben die angegebenen Beispiele mit der Schornsteinfeger-Tätigkeit nicht das Geringste zu tun.

Dringend erforderlich ist bei einer Änderung der jetzigen Regelungen eine Entbürokratisierung. Da sich die Tätigkeit des Schornsteinfegers weitgehend erübrigt hat, wurde sie durch eine starke Bürokratisierung abgesichert. Die Schornsteinfegerverbände sollten bei einer Neuregelung kein Mitspracherecht haben, da sie ein starkes finanzielles Interesse haben. Bei Neuregelungen muss die Mitarbeit unabhängiger und von wirtschaftlichen Interessen freier Fach- und Sachkompetenz gewährleistet werden. Eine Neuregelung muß sich am "Schornsteinfegerwesen" der EU-Mitgliedsländer orientieren, die sich in dieser Hinsicht mit den Forderungen der Europäischen Kommission in Übereinstimmung befinden.

Vorschlag zur Änderung bzw. Modifizierung des vorbeugenden Brand- und Emissionsschutzes

1. Freier Wettbewerb, keine Sonderrechte

Eine sachliche Grundlage für das heute noch geltende Schornsteinfegergesetz ist nicht mehr gegeben. Das tatsächliche Gefahrenpotenzial und das Restrisiko für die Allgemeinheit, das von modernen Heizungsanlagen, aber auch von konventionellen Ofenheizungen ausgeht, ist so gering, dass eine, wie bisher durchgeführte Kontrolle, insbesondere die Anwendung von staatlicher Gewalt unverhältnismäßig erscheint. Die im Schornsteinfegergesetz festgeschriebene Ausnahmeregelung zur Außerkraftsetzung der in der Verfassung der BRD garantierten Unverletzlichkeit der Wohnung kann nicht gerechtfertigt werden. Sie beruht auf politischem Gedankengut aus dem Jahre 1935. Die ausschließliche Behauptung des Schornsteinfegers einer Gefahr im Verzuge kann und darf nicht als ausreichende Begründung dafür angesehen werden, dass Ordnungsbehörden zur Amtshilfe verpflichtet, ohne Prüfung der tatsächlichen Begebenheiten Zwangsmaßnahmen anordnen können und müssen und somit unter Anwendung unmittelbarer Gewalt in eine Wohnung oder ein Gebäude eindringen. So macht auch die Festlegung von Gebietsmonopolen heute keinen Sinn mehr und erscheint angesichts der inzwischen bestehenden Realitäten mehr als fragwürdig, da heute schon trotz eindeutiger Gesetzeslage (der Schornsteinfeger hat seinen Wohnsitz im entsprechenden Kehrbezirk zu haben) mindestens jeder zweite Kehrbezirkseinhaber seinen Wohnsitz nicht im Kehrbezirk hat.

Da auch die EU zum deutschen Schornsteinfegergesetz und den darin festgeschriebenen Monopolstrukturen dahingehend Stellung bezogen hat, dass dieses Gesetz zumindest in den Bereichen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gegen europäisches Recht verstößt, ist der deutsche Gesetzgeber zu einer Änderung angehalten, um somit zukünftig zu gewährleisten, dass Dienstleister aus anderen EU Staaten ihre Tätigkeit in den genannten Bereichen in der BRD ungehindert anbieten und ausüben können.

Die im Gesetz festgeschriebene ausschließliche Zuständigkeit der "Bezirksschornsteinfegermeister" in den genannten Bereichen sichert den Schornsteinfegern eine unangemessene Machtfülle zu. Dies leistet in vielen Fällen dem Missbrauch und der Willkür Vorschub und kann heute in einer freiheitlich orientierten Gemeinschaft, verbunden mit der Forderung nach mehr Eigenverantwortung nicht mehr hingenommen werden. Echte Kontrollen und Überprüfungen der Schornsteinfeger und ihrer Tätigkeiten waren und sind bisher nicht gegeben, zumal die Aufsichtsbehörden auf Grund fehlender fachlicher und sachlicher Kompetenz niemals in der Lage waren, eine effiziente Kontrolle der Schornsteinfeger zu gewährleisten. Bis heute existiert eine Kontrolle der Schornsteinfeger nur auf dem Papier, so dass diese die Art und Weise einer Kontrolle selbst festlegen. Im Sinne von Bürger – und Verbraucherschutz ist hier eine Veränderung längst überfällig. Der Bürger ist nach der jetzigen Lage gegenüber dem Schornsteinfeger im Streitfall benachteiligt, die Beweislast liegt beim Bürger. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Behörden als Erfüllungsgehilfen der "Bezirksschornsteinfegermeister" verstehen.

2. Haftungsrecht und handwerkliche Dienstleistung

Zukünftig sollen Schornsteinfeger als freie Handwerker ihre Dienstleistung am Markt anbieten und im freien Wettbewerb hierfür entsprechend allgemeiner Gewährleistung Garantien und Haftung übernehmen. Zugelassen werden alle Handwerks- und Schornsteinfegerbetriebe, die über eine entsprechende Qualifizierung im Heizungs- und Feuerstättenbau verfügen und eine Zertifizierung durch die entsprechenden Hersteller nachweisen können. Dies garantiert ein Höchstmaß an Sicherheit der Anlagen, stellt eine effiziente Energienutzung und Verringerung der Immissionen sicher. Schornsteinfeger, die sich einer entsprechenden Qualifizierung nicht unterziehen, dürfen zukünftig nur noch die Reinigung von Schornsteinen anbieten. Sie haften im Sinne der allgemeinen Haftungspflicht für unsachgemäße Ausführung und deren Folgen.

Über die Arbeiten ist ein Prüf- bzw. Arbeitsbericht zu erstellen. Diese Vorgehensweise bietet ein Höchstmaß an Sicherheit und Garantie, dass die entsprechende Anlage von kompetenten Fachleuten geprüft wurde und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (entsprechende Regelungen finden sich z.B. in der Medizingeräteverordnung und bei den Überprüfungen von Flüssiggasanlagen). Der Staat kann sich hier gänzlich aus einer zusätzlichen Kontrolle herausnehmen, wie es in anderen Bereichen (z.B. Kfz-Überprüfung) ebenfalls geschieht.

Der Bürger hat zukünftig die freie Wahl zwischen verschiedenen Anbietern und erhält somit auch einen Einfluss auf die von ihm zu tragenden Kosten. Ein einseitiges Formblatt, das vom Hauseigentümer und dem Wartungsdienst unterschrieben wird, genügt. Je ein Durchschlag erhalten der Hauseigentümer, der Wartungsdienst und eventuell eine Behörde. Bei Unstimmigkeiten kann die Behörde damit Einblick in das Protokoll nehmen.

3. Überprüfungs – und Reinigungsintervalle

Der Gesetzgeber verpflichtet die Betreiber von Heizungs – und Kleinfeuerungsanlagen zur Überprüfung und Wartung nach exakten Prüf- und Verfahrensrichtlinien mit festgelegten Grenz- und Toleranzwerten. Grundlage ist dabei das tatsächliche statistische Gefahrenpotential. Der Gesetzgeber gewährleistet so die eingeforderte Sicherheit. Eine willkürliche einseitige Festlegung durch Interessensgruppen, wie die der Schornsteinfeger, muss vermieden werden. Da es im eigenen wirtschaftlichen Interesse der Schornsteinfegers liegt, viele Kehrunen und Kontrollen durchzuführen, kann dieser bisher grundsätzlich seinen Auftrag selbst erweitern, ohne dass der Bürger hierauf wie auch immer Einfluss nehmen kann.

Die Reinigung von Schornsteinen darf und kann zukünftig vom Bürger selbst durchgeführt werden. So fällt die Reinigung von Ofenrohren auch heute schon in die Eigenverantwortung der Bürger. Die Reinigung von Schornsteinen kann so mit einem Mindestmaß an technischem Aufwand und Können durchgeführt werden.

Die Betreiber von Heizungs- und Kleinfeuerungsanlagen werden zukünftig mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung in einem allgemeinen gesetzlichen Rahmen selbst für die Sicherheit ihrer Anlagen sorgen.

4. Kontrolle

Über durchgeführte Wartungsarbeiten und die Ergebnisse von Messungen wird dem Betreiber eine Bescheinigung ausgestellt (einseitiges Formblatt), mit je einem Durchschlag für den Hausbesitzer, Wartungsdienst und eventuell für eine Behörde. Der Durchschlag für die Behörde kann auch beim Hausbesitzer verbleiben, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Es gibt analoge Regelungen bei der Überprüfung von Flüssiggasanlagen oder vergleichbare Regelungen in anderen Ländern der EU, wie Luxemburg.

Auch Gebäude- und Haftpflichtversicherer dürften in Zukunft auf die Bescheinigung zurückgreifen, um Preisnachlässe gewähren zu können. Eine zusätzliche staatliche Kontrolle entfällt oder wird nur im Bedarfsfall über die Kopie für die Behörde durchgeführt.

5. Überarbeitung der derzeit geltenden Bestimmungen im Bereich des Emissionsschutzes

a. Bundesimmissionsschutzgesetz

- Überprüfung durch unabhängige Institute auf tatsächliche und reale Gefahren die von Heizungsanlagen ausgehen
 - Prüfung aller statistischen Daten zur Entstehung und Wirkung von realen und möglichen Gefahren.
 - Überprüfung der Einflussfaktoren, die zu einer möglichen, von den Bau- und Betriebsvorschriften abweichenden Betriebsweise der Anlagen und Einrichtungen führen können und ihre Bewertung hinsichtlich möglicher Toleranzüberschreitungen.
 - Prüfung der einschlägigen Herstellungs- und Montagevorschriften, denen Hersteller in der EU unterliegen, einschliesslich Zertifizierungen.
- Der Gesetzgeber überprüft im Zusammenhang mit der Änderung bzw. Streichung des Schornsteinfegergesetzes alle anderen Bundes- und Länderbestimmungen, die sich auf den Brand- und Umweltschutz beziehen, auf ihren Nutzen für den Brand- und Emmissionsschutz, auf ihre Eindeutigkeit und die Transparenz für alle Bürger. Der Gesetzgeber verhilft dem Artikel 7 des Grundgesetzes wieder zur vollen Geltung.
- Die Entbürokratisierung der bestehenden Gesetze und Vorschriften durch eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung integriert den völligen Verzicht auf die Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder

6. Überleitungsmodus hinsichtlich des Schornsteinfegergesetzes

- Zügige Abwicklung des Schornsteinfeger-Monopols innerhalb eines noch festzulegenden Zeitraumes
- sofortige Einstellung der Vergabe von Kehr-Bezirken
- Umschulung und Qualifizierung der Schornsteinfeger zu zertifizierten Heizungstechnikern (IHK-Abschluss-Prüfung). Das Fegen von Schornsteinen kann Teil eines anderen Berufsbildes sein. Ein Berufsbild Schornsteinfeger würde sich eventuell erübrigen, da die Tätigkeitsmerkmale nicht für einen eigenen Beruf ausreichen. In anderen Ländern, wie in Luxemburg, wird die Tätigkeit der Heiztechnik zugeschlagen.
- Gegen viele Bundesbürger wurden von Behörden Zwangsmassnahmen eingeleitet, obwohl bereits Stellungnahmen der Europäischen Kommission vorlagen, die die Bundesrepublik dazu aufforderten das Schornsteinfegergesetz den Erfordernissen des gemeinsamen Marktes anzupassen. Die Behörden sollten sich auch im Sinne des Artikel 13 des Grundgesetzes der "Unverletzlichkeit der Wohnung" in ihrem Verhalten mässigen.
- Der Widerstand gegen das bisherige System wird im Wesentlichen von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern getragen, die auf Grund ihrer Bildung die unzeitgemäßen technischen Gepflogenheiten im Zusammenhang mit dem deutschen Schornsteinfegerwesen nicht länger ertragen können. Dies sollte ebenfalls ein Grund sein, das bisherige Verfahren zu überdenken.

7. Zusammenfassung

Der jetzige Zustand ist sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher Sicht untragbar. Die von den "Bezirksschornsteinfegermeistern" durchgeführten Tätigkeiten sind nach übereinstimmender Ansicht unserer Ingenieure und Naturwissenschaftler häufig völlig überflüssig. Die Rechts-Probleme liegen in der vom europäischen Rechtsempfinden abweichenden deutschen Fehlinterpretation wichtiger Grundrechte, wie dem Artikel 13 des Grundgesetzes, sowie im Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft, die die Abschaffung der Monopol-Stellung der "Bezirksschornsteinfegermeister" fordert. Wir sind bereit an neuen Regelungen mitzuwirken und dabei die Mitarbeit unabhängiger und von wirtschaftlichen Interesssen freier Fach- und Sachkompetenz zu gewährleisten.

Eingearbeitete Texte und Einverständnisse aus den Bundesländern von:

Baden-Württemberg:	Dr. Michael Rettenberger Paul Theisen	Dipl. Chemiker Dipl. Ing. (FH)
Bayern:	Joachim Datko	Dipl. Ing. (FH); Dipl. Physiker; M.A. Phil.
Berlin:	Helmut Ostberg Rickmeyer	Dipl.- Ing. Dipl. Mathematiker
Brandenburg	Heinz Scharf	Dipl. Ing.
Hamburg	Fred Sammet	Dipl. Ing. VDI
Hessen	Gerald Schleidt Valentin Kratzer	Dipl. Ing.
Mecklenburg- Vorpommern	Dirk- Gunter Herfurth	Dipl. Ing. Bundesweit bekanntgegebener Sachverständiger nach § 29 a BImSchG
Niedersachsen	Harry Hollmann Christoph W. Weritz	Meister Dipl. Ing. VDI Sachverständiger
Nordrhein-Westfalen	Clemens Schlüter	
Rheinland-Pfalz	Jürgen Schöbel Günther Krämer	Meister Heizungs- und Feuerungsbau
Saarland:	Heinz – Leo Laturell Herbert Schetting	Fachpf. f. Anaesthesie – u. Int. Medizin Elektro Meister

Aktuelle Version im Internet:

www.Kontra-Schornsteinfeger.de - > Positionspapiere

Redaktion:

Joachim Datko
Cecilie-Vogt-Weg 9
93055 Regensburg
e-mail: datko@datko.de